

Flughafen Innsbruck

Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Teil 2 - Benützungsregeln

gemäß § 24 Abs. (2) Zivilflugplatz-Betriebsordnung

I

[Aerodrome Manual Anhang 1]

Herausgegeben von:
Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.

Genehmigt vom:
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie

1 Einführung

1.1 Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	2
1.1	Inhaltsverzeichnis	2
1.2	Abkürzungen	3
1.3	Nachtragsverzeichnis	4
2	Allgemeines	6
2.1	Grundlagen	6
2.2	Betriebsumfang	7
2.3	Betriebszeiten	8
2.4	Aufsichtsbehörde	9
2.5	Flugplatzhalter	9
2.6	Flugplatzbetriebsleitung	9
2.7	Sicherheitszone und Hindernisse	10
2.8	Slot-Koordination	10
2.9	Weitergabe von Radardaten	10
2.10	Rechtsfolge im Falle der Nichteinhaltung der ZFBB	11
2.11	Haftungsausschluss	11
3	Verhalten am Flughafen Innsbruck	12
3.1	Meldepflicht	12
3.2	Brandverhütung und Brandschutz	12
3.3	Benützung von Hallen, Werkstätten und anderen Einrichtungen	13
3.4	Besichtigungen und Veranstaltungen	13
3.5	Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes	14
3.6	Betrieb von Bodenfahrzeugen auf nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes	15
3.7	Schutzzonen für Flugsicherungsanlagen	16
3.8	Lagerung und Transport gefährlicher Güter	16
3.9	Verunreinigung und Umweltschutz	16
3.10	Arbeiten am Flughafengelände	16
3.11	Arbeiten an Luftfahrzeugen	17
3.12	Mitführen von Tieren	17
3.13	Gewerbliche Nutznießung	17
3.14	Fundgegenstände	17
3.15	Verbot von Alkohol, psychoaktiven Substanzen und sicherheitsgefährdender Medikamente	18
4	Betrieb von Luftfahrzeugen	19
4.1	Landung und Abflug	19
4.2	Rollen und Rollhilfe	19
4.3	Rollen und Positionieren von Luftfahrzeugen auf dem Hangar-Vorfeld	19
4.4	Rollen und Positionieren von Luftfahrzeugen auf dem Vorfeld Nord	20
4.5	Benützung durch Militärflugzeuge	20
4.6	Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten	21
4.6.1	Hubschrauber	21
4.6.2	Motorsegler	21
4.6.3	Luftfahrzeuge mit Bremsfallschirm	21
4.6.4	Segelflugzeuge	21

Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

4.6.5	Fallschirmabsprünge	21
4.6.6	Ultraleichtluftfahrzeuge.....	22
4.6.7	Freiballone, Lenkluftschiffe	22
4.6.8	Modellflüge	22
4.7	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge.....	22
4.8	Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen	23
4.9	Laufenlassen von Luftfahrzeugtriebwerken.....	24
4.10	Betankung und Enttankung von Luftfahrzeugen	24
5	Zivilflugplatz-Bodenabfertigung	25
5.1	Verkehrsabfertigung (Traffic-Handling).....	25
5.2	Vorfeldabfertigung (Ramp Handling)	25
6	Bestimmungen für Selbstabfertiger	26
7	Hausordnung	26

1.2 Abkürzungen

AIP	Luftfahrthandbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt der Republik Österreich
ICAO	International Civil Aviation Organization
TFG	Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.
ZFBO	Zivilflugplatz-Betriebsordnung 2024

1.3 Nachtragsverzeichnis

Das Nachtragsverzeichnis enthält die Änderungen der letzten 5 Jahre.

Version	Datum	geänderte Kapitel	geänderter Inhalt
5	01.04.2019	diverse	Anpassungen durch EASA-Zertifizierung Aktualisierungen
6	06.04.2022	3.1.3 3.3.3 3.3.4 4.2.2 4.2.4 4.2.5 4.5 diverse diverse	Prokuristin Hangar-Nutzung Reparaturmöglichkeiten Hangarordnung reflektierende Kleidung Anforderung für Bodenfahrzeuge und Lenker Genehmigungsvorbehalt für Probeläufe Name der Genehmigungsbehörde (BMK) Begriffe gemäß (EU) 139/2014
7	04.12.2023	2.3 3.1.3 3.2 3.3.3 3.3.6 3.3.8 3.3.9 3.3.10 3.4.2 3.4.3 3.4.6 3.4.7 3.4.11 4.1 4.2.5 4.2.6 4.2.9 4.2.10 4.2.13 4.3.2 4.3.6.3 4.3.6.4 4.3.6.5 4.3.6.9 4.3.6.10 4.5 4.6 4.9.1	Veröffentlichung der ZFBB Airsides Duty Manager Veröffentlichung der Sicherheitszone Angaben zu Hangars Übersicht Garagen und Parkplätze Entfall Triebwerksprobelaufstand Übersicht Einkaufsmöglichkeiten und Gastronomie Übersicht Verkehrsverbindungen Vorgaben Flughafenfeuerwehr Bezeichnung Sanitätsdienst Umwelt Management System Verlautbarung zum Winterdienst Aktualisierung Verzeichnis Formulierung zu Einschränkungen der Betriebszeiten Fahr(-zeug-)berechtigung Schutzzone für Flugsicherungsanlagen Arbeiten im Flughafengelände Mitführen von Tieren Verbote Rollen und Rollhilfe Luftfahrzeuge mit Bremsfallschirm Segelflugabkommen F-Schleppflüge Modellflüge Entfall Bestimmungen zu Ausbildungsflügen Entfall Triebwerksprobelaufstand verfügbare Betriebsstoffe Aktualisierung Rechtsvorschriften

Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

		7 8 diverse	Aktualisierung Hausordnung (Musikkopfhörer) Veröffentlichung Pläne und Karten Satzstellung zur verbesserten Lesbarkeit
8	23.09.2024	2.1, 2.2, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.10, 3.2, 3.3, 3.5, 3.11, 4.6.4, 4.9, 4.10, 5, 5.1, 5.2, diverse 2.3 3.3	Kapiteländerung und Anpassung der Verweise auf Grund Änderung ZFBO 2024, nicht mehr in ZFBO 2024 vorgeschriebene Inhalte entfallen Einschränkungen bei Betriebszeiten Formulierung zu Schäden

2 Allgemeines

2.1 Grundlagen

Jeder Halter eines öffentlichen Zivilflugplatzes ist zur Ausgabe von Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen verpflichtet¹. Diese Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen bedürfen der Genehmigung durch die zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständigen Behörde².

Auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden³.

Jeder Zivilflugplatzhalter hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorschriften der Zivilflugplatz-Betriebsordnung sowie deren Bestimmungen über das Verhalten auf Zivilflugplätzen eingehalten werden.⁴

Auf einem Zivilflugplatz befindliche Personen haben den im Interesse eines sicheren Flugplatzbetriebes, Flugbetriebes oder Flugsicherungsbetriebes erteilten Anweisungen der am Zivilflugplatz tätigen behördlichen Organe beziehungsweise des Zivilflugplatzhalters und seiner Beauftragten Folge zu leisten.⁵

Die einen öffentlichen Zivilflugplatz benützende Person unterwirft sich dadurch, dass sie dessen Anlagen oder Einrichtungen benützt, den für diesen Flugplatz geltenden Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen.⁶

Zivilflugplatzbenützende⁷ sind insbesondere:

- a) Luftfahrzeughalter,
- b) Luftfahrzeugbesatzungsmitglieder,
- c) Fluggäste,
- d) Flugplatzbesuchende,
- e) am Flugplatz tätige Personen.

Die gültigen Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen können auf der Internetseite⁸ des Flughafens heruntergeladen werden.

Auskünfte hinsichtlich der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen erteilt die Flugplatzbetriebsleitung (Tel. +43 512 22525-309).

¹ § 2 Abs 2, letzter Satz Zivilflugplatz-Betriebsordnung

² § 3 Zahl 15. Zivilflugplatz-Betriebsordnung

³ § 28 Abs. 1 Zivilflugplatz-Betriebsordnung

⁴ § 2 Abs. 1 Zivilflugplatz-Betriebsordnung

⁵ § 28 Abs. 2 Zivilflugplatz-Betriebsordnung

⁶ § 23 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung

⁷ § 25 Zivilflugplatz-Betriebsordnung

⁸ <https://www.innsbruck-airport.com/de/business-partner/aviation/zfbb>

2.2 Betriebsumfang

Der Zivilflugplatz Innsbruck ist ein Flughafen gemäß § 64 Luftfahrtgesetz mit allen für den internationalen Luftverkehr erforderlichen Einrichtungen (Flugsicherung, Grenzkontrolle, Zollabfertigung). Gesundheitskontrollen (Art.19 des Internationalen Sanitätsabkommens der Weltgesundheitsorganisation - WHO) finden nur in Sonderfällen auf Anordnung der österreichischen Sanitätsbehörden statt.

Der Flughafen Innsbruck steht dem Linien- und Bedarfsverkehr sowie der Allgemeinen Luftfahrt innerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten (siehe nachfolgendes Kapitel) unter gleichen Bedingungen offen. Der Flughafen Innsbruck darf von allen Luftfahrzeugen benützt werden, deren Betriebssicherheitsgrenzen, insbesondere Abfluggewicht, Start- und Landestrecken einen sicheren Abflug und eine sichere Landung auf der befestigten Instrumentenpiste 08/26 zulassen und die Anforderungen der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 – ZLLV 2010, BGBl. II Nr. 143/2010 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Die für den Flughafen Innsbruck gültigen An- und Abflugverfahren werden jeweils im Luftfahrthandbuch (AIP)⁹ veröffentlicht.

Der Flughafen Innsbruck wird von der TFG auf Grund der Zivilflugplatz-Bewilligung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 20.09.1960, Zl. 33.376-I/7-1960 in der jeweils letztgültigen Fassung des Bescheides betrieben.

Die TFG hat den Betrieb der Luftfracht eingestellt.

⁹ <https://eaip.austrocontrol.at>

2.3 Betriebszeiten

Die tägliche Betriebszeit des Flughafens Innsbruck ist 06:30 Uhr Ortszeit bis 20:00 Uhr Ortszeit.

Für gewerbsmäßige Flüge, die von Luftfahrtunternehmen gemäß § 101 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F., mit Propeller- und Turbopropflugzeugen, welche den Gesamtlärmpegel einer Dash 8 nicht überschreiten, durchgeführt werden, gilt eine Betriebszeit von 06:00 Uhr Ortszeit bis 23:00 Uhr Ortszeit, wobei zwischen 22:00 Uhr Ortszeit und 23:00 Uhr Ortszeit nur Landungen gestattet sind.

Für gewerbsmäßige Flüge, die von Luftfahrtunternehmen gemäß § 101 Luftfahrtgesetz mit Strahlflugzeugen durchgeführt werden, deren Landelärmpegel geringer ist als der Landelärmpegel einer Dash 8, sind zwischen 20:00 Uhr Ortszeit und 23:00 Uhr Ortszeit Landungen gestattet.

Für Rettungs-, Ambulanz- und Katastropheneinsätze mit lärmarmen Luftfahrzeugen gemäß ICAO Annex 16, Kapitel III und IV, und mit Hubschraubern gilt eine Betriebszeit analog Absatz 2.

Bei Vorliegen der im § 9 Abs. 4 und 5 der ZFBO bezeichneten Umstände wird die Betriebszeit über Anforderung verlängert. Bei Vorliegen der im § 9 Abs. 6 ZFBO bezeichneten Umstände kann die Betriebszeit verlängert werden.

Einschränkungen

Die Mittagsruhe gilt

- a) von Montag bis Samstag von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr Ortszeit,
- b) an Sonn- und Feiertagen von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr Ortszeit.

In der Zeit der Mittagsruhe und zu Allerheiligen (1. November) sind Aufsetzen und Durchstarten, Tiefanflüge und Schleppflüge (außer Segelflugleistungsflüge über eine Distanz von mehr als 100 km) nicht erlaubt. Außerdem sind Lokalflüge (Abflug- und Zielflughafen Innsbruck) mit einer Dauer von weniger als 20 Minuten nicht gestattet.

An Sonn- und Feiertagen sind Aufsetzen und Durchstarten, Tiefanflüge und Schleppflüge auch nach 15:00 Uhr nicht gestattet, wenn das Luftfahrzeug einen Schallpegel über 70 dB(A) aufweist.

Motorkunstflüge im Platzrundenbereich sind untersagt.

2.4 Aufsichtsbehörde

Flughafenaufsichtsbehörde ist gemäß §§ 141 Abs. 1 und 68 Abs. 2 Luftfahrtgesetz das

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie [BMK].

Abteilung IV/L3 - Luftfahrt-Infrastruktur
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

Telefon: +43 1 711 62 65 - 0

Telefax: +43 1 711 62 65 - 9899

Homepage: www.bmk.gv.at

Email: L3@bmk.gv.at

2.5 Flugplatzhalter

Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H

Fürstenweg 180
A-6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 225 25-0

Fax: +43 512 225 25-102

Sita: INNAPXH

Email: info@innsbruck-airport.com

Homepage: www.innsbruck-airport.com

FN 46367m Landesgericht Innsbruck

UID-Nr.: ATU31726004

2.6 Flugplatzbetriebsleitung

Der Airside Operations Manager (ehem. Flugplatzbetriebsleiter) und seine Stellvertreter (Airside Duty Manager [ADM]) haben als Beauftragte des Zivilflugplatzes für die reibungslose Abwicklung des Flugplatzbetriebes sowie für die Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen zu sorgen.

Telefon: +43 512 225 25-309

Email: ops@innsbruck-airport.com

Der Einsatzleiter und seine Stellvertreter sind für die Durchführung der Such- und Rettungsmaßnahmen im Flugplatzrettungsbereich gemäß dem gültigen Einsatzplan zuständig. Am Flughafen Innsbruck führen der Airside Operations Manager und die Airside Duty Manager die Aufgaben des Einsatzleiters bzw. dessen Stellvertreters durch.

2.7 Sicherheitszone und Hindernisse

Für den Flugplatz Innsbruck wurde gemäß §§ 86 bis 88 des Luftfahrtgesetz vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung vom 13.02.1961, Zl. 33.607-I/7-1961, in der Fassung der Verordnung vom 8.7.1982, Zl. 33.608/53-I/6-1982 eine Sicherheitszone festgelegt.

Weitere Informationen zur Sicherheitszone, deren Ausmaß und zu Hindernissen sind auf der Webseite der zuständigen Behörde veröffentlicht¹⁰.

2.8 Slot-Koordination

Gemäß Slot-Koordinierungsverordnung (BGBl 155/2008) ist der Flughafen Innsbruck an den Samstagen und Sonntagen der IATA-Wintersaison ein vollständig koordinierter Flughafen im Sinne der EU-Verordnung 95/93.

Auf vollständig koordinierten Flughäfen sind die Betreiber von IFR-Flügen im Linien- und Charterverkehr sowie der Allgemeinen Luftfahrt verpflichtet, vor der Landung einen Slot für die Landung und den Start beim Flugplan-Koordinator zu beantragen.

Koordinator für Airport Slots:

SCA Schedule Coordination Austria GmbH
Office Park I, Top B 08/04
A-1300 Wien Flughafen Wien

Tel: +43 1 7007 23600
Fax: +43 1 7007 23615
E-Mail: office@slots-austria.com
Für Slot-Anfragen: viecpxh@slots-austria.com
Internet: www.slots-austria.com

2.9 Weitergabe von Radardaten

Der Benützer des Zivilflugplatzes Innsbruck stimmt im Sinne der Datenschutzgrundverordnung¹¹ zu, dass Radar-/Kladdendaten von seinen An-/Ab- und Überflügen durch den Flugplatzhalter, bzw. die für den Flughafen Innsbruck zuständige Flugsicherungsorganisation, erhoben werden und an das Land Tirol bzw. von diesem beauftragte Informationsdienstleister weitergegeben werden. Die Daten werden ausdrücklich nur zur Korrelation mit den Lärmesswerten auf dem Flughafen Innsbruck startender und landender bzw. diesen überfliegender Flugzeuge überlassen. Eine Weitergabe an Dritte bzw. eine Nutzung für andere Zwecke ist untersagt, außer es besteht eine gesetzliche Verpflichtung nach dem Umweltinformationsgesetz oder dem Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 zur Weitergabe der Daten bzw. der korrelierten Daten.

¹⁰ <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/luftfahrt/sicherheit/luftfahrthindernisse.html>

¹¹ Verordnung (EU) 2016/679

2.10 Rechtsfolge im Falle der Nichteinhaltung der ZFBB

Bei Verstoß gegen die allgemeinen Verhaltensgrundsätze ist der Zivilflugplatzhalter berechtigt, Personen des Flugplatzes zu verweisen bzw. den Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes zu verweigern. Sofern es zur Verhinderung von weiteren Verstößen erforderlich ist, kann der Zivilflugplatzhalter Berechtigungen vorübergehend oder dauerhaft entziehen.¹²

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus den Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flughafen Innsbruck sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Innsbruck.

2.11 Haftungsausschluss

Die TFG haftet nicht für Schäden, die Zivilflugplatzbenützer erleiden, oder für gegen die Luftverkehrsgesellschaft erhobene Schadenersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den von der TFG zu erbringenden Leistungen entstehen, es sei denn, dass diese Schäden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der TFG, seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden oder begründet sind.

Der Benützer stellt die TFG frei von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit den von der TFG übernommenen Leistungen erhoben werden, es sei denn, solche Ansprüche sind durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der TFG, seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen begründet. Im Einzelfall geht die Haftung nicht weiter als die der Benützer gegenüber ihren Vertragspartnern. Die Vertragsparteien werden von ihren Verpflichtungen frei, wenn einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen infolge von Arbeitskämpfen, bei höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die außerhalb seiner alleinigen Entscheidungsmöglichkeit liegen, nicht nachkommen kann.

¹² § 30 Abs. 4 Zivilflugplatz-Betriebsordnung

3 Verhalten am Flughafen Innsbruck

3.1 Meldepflicht

Alle Benützer des Flughafens sind verpflichtet selbstverschuldete aber auch nur wahrgenommene Unfälle, Störungen, Sachbeschädigungen und wenn möglich auch Beinaheunfälle der Flugplatzbetriebsleitung zu melden, damit diese aufgenommen, untersucht und in Zukunft verhindert werden können.

3.2 Brandverhütung und Brandschutz

Die TFG unterhält an den gekennzeichneten Stellen Feuerlöscher und Brandmelder. In begründeten Fällen kann die Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher bei der TFG beantragt werden.

Brandgeruch oder sonstige Beobachtungen, die eine Brandgefahr vermuten lassen, sind unverzüglich der Flugplatzbetriebsleitung oder der Flughafenfeuerwehr mitzuteilen. Weitere Verhaltensmaßnahmen sind aus den hierfür vorgesehenen Anschlägen zu ersehen.

Das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer (z.B. mit Lötlampen, Schweißbrennern, Schweißaggregaten und elektrischen Heizkörpern mit offenen Glühdrähten) auf einem Zivilflugplatz sind nur gestattet, soweit hierdurch keine Brandgefahr entstehen kann.¹³

Rauchverbote sind durch Rauchverbotstafeln kundgemacht. In allen Gebäuden und im gesamten nicht-öffentlichen Bereich des Flughafens besteht Rauchverbot (Ausnahme: speziell gekennzeichnete Raucherbereiche).

Leicht entzündbare Materialien und Abfälle (Altöl, Benzin, Kerosin, Chemikalien in den Fässern) dürfen nur in unter der Aufsicht der Flughafenfeuerwehr stehenden Depots gelagert werden. Die Lagerung von größeren Mengen muss mit der Flugplatzbetriebsleitung oder dem Brandschutzbeauftragten abgesprochen werden.

Während des Betankens oder Enttankens eines Luftfahrzeuges mit brennbaren Flüssigkeiten dürfen elektrische Anlagen oder Geräte im Luftfahrzeug nur betätigt oder betrieben werden, wenn sie funktionsfähig sind.¹⁴

Die Brandschutzordnung wird allen am Flugplatz tätigen Organisationen zur Verfügung gestellt und kann bei der Flugplatzbetriebsleitung eingesehen werden.

¹³ § 33 Zivilflugplatz-Betriebsordnung

¹⁴ § 34 Abs. 3 Zivilflugplatz-Betriebsordnung

3.3 Benützung von Hallen, Werkstätten und anderen Einrichtungen

Alle Benützer der Hangars und der Vorfelder sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, von ihnen verursachte oder wahrgenommene Schäden an Luftfahrzeugen gemäß § 136 Luftfahrtgesetz bzw. Verordnung (EU) 376/2014 zu melden und auch der Flugplatzbetriebsleitung bekannt zu geben. Festgestellte Hangarierungsschäden sind vor Abflug zu melden; für nachträglich festgestellte Schäden ist jegliche Haftung des Flugplatzhalters ausgeschlossen.

Arbeiten im Hangar, die Personen oder abgestellte Luftfahrzeuge gefährden könnten, sind ausnahmslos untersagt. Können Arbeiten an Luftfahrzeugen nur im Hangar durchgeführt werden, sind die feuerpolizeilichen Vorschriften (siehe Anschlagtafel im Hangar) zu beachten und in jedem Falle ist das Einvernehmen mit der Flugplatzbetriebsleitung herzustellen.

Die im Hangar ausgehängte Hangarordnung ist zu beachten und zu befolgen.

Die Benützung der Versorgungsquellen (Strom, Wasser usw.) unterliegt einer entsprechenden Vereinbarung mit der TFG.

Der Zutritt in den Hangarbereich ist im Interesse der Luftfahrzeughalter nur Personen mit entsprechender, von der TFG ausgestellter, Erlaubniskarte gestattet.

Das Mitnehmen von Begleitpersonen ist an die Zustimmung der Flugplatzbetriebsleitung gebunden.

Bei Schlechtwetter und Kälte müssen die Hangartore geschlossen sein.

Außerhalb der Flugplatzbetriebszeiten sind die Hangartore und Eingänge versperrt; Schlüssel können nicht ausgegeben werden.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen in zur Gänze vermieteten Anlagen und dazugehörigen Flächen obliegen dem Mieter bzw. Pächter.

3.4 Besichtigungen und Veranstaltungen

Geplante Besichtigungen, Reportagen, Film- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Veranstaltungen aller Art innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Flächen und Räume des Flughafens Innsbruck sind rechtzeitig mit der TFG abzusprechen, um das allenfalls erforderliche Einvernehmen mit den am Flughafen eingerichteten Dienststellen (Flugverkehrskontrollstelle, Polizei, Zollamt) oder anderen Behörden herzustellen und eine verantwortliche Begleitperson beizustellen oder die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorbereiten zu können.

Für Veranstaltungen am Flughafen Innsbruck gegen deren Abhaltung die TFG keinen Einwand hat, obliegt die Einholung der vorgeschriebenen behördlichen Genehmigung dem Veranstalter. Soweit die TFG keine Abschriften der Genehmigung direkt erhält, muss sie sich den Einblick in die einschlägigen Dokumente vorbehalten.

3.5 Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes

Das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile eines Zivilflugplatzes ist unbeschadet der nach sonstigen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Bedingungen und Genehmigungen nur insoweit zulässig, als dies mit Rücksicht auf den Zweck des Betretens oder Befahrens erforderlich ist. Das Betreten und Befahren sowie das Verlassen der nicht allgemein zugänglichen Teile eines Zivilflugplatzes ist nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gestattet.¹⁵

Zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafens Innsbruck zählen innerhalb des umzäunten Flughafenareals

- alle Bewegungsflächen,
- Hangars, Werkstätten und Baustellen,
- Transiträume, Abflugräume (Schengen, Non-Schengen) für Fluggäste,
- sonstige Flächen, Räume und Anlagen, welche von den Behörden oder der TFG besonders als solche bezeichnet sind.

Das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens ist gemäß § 30 Abs. 2 und 3 ZFBO an einen von der TFG ausgestellten Erlaubniskarte gebunden. Diese Erlaubniskarte wird auf Ersuchen ausgestellt, sie ist nicht übertragbar und an die eingetragene Person gebunden.

Alle Personen, die die Bewegungsflächen oder die Betriebsstraße vor dem Terminal betreten, haben reflektierende Kleidung zu tragen (z.B. Warnweste). Davon ausgenommen sind nur Personen in Begleitung einer Person mit reflektierender Kleidung.

¹⁵ § 29 Abs. 1 Zivilflugplatz-Betriebsordnung

3.6 Betrieb von Bodenfahrzeugen auf nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes

Das Befahren der Bewegungsflächen und der mit diesen in Zusammenhang stehenden Verkehrswege (Betriebsstraßen) ist nur mit entsprechender von der TFG ausgestellter Lenkberechtigung gestattet. Jede Organisation am Flughafen ist dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Bedienung der zu benutzenden Fahrzeuge eingewiesen sind.

Grundsätzlich werden Fahrzeugberechtigungen nur für solche Fahrzeuge erteilt, die unmittelbar für den Luftfahrzeugbetrieb (Luftfahrzeugversorgung) erforderlich sind.

Fahrzeuge, die das Rollfeld befahren, müssen mit einer auffälligen Farbe gekennzeichnet sein. Bei Nacht oder geringer Sicht müssen diese Fahrzeuge ein gelbes Blinklicht eingeschaltet haben, sofern es sich nicht um Einsatzfahrzeuge mit blauem Blinklicht handelt. Sollte diese Fahrzeugausstattung bzw. die Lenkberechtigung nicht vorhanden sein, so muss ein Leitfahrzeug, das diese Anforderungen erfüllt, beige gestellt werden.

Organisationen, die auf dem Flughafen tätig sind oder Dienste erbringen müssen ihre Fahrzeuge, die auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafens eingesetzt werden (Ausnahme nur Hangarstraße), gemäß einem festgelegten Instandhaltungsprogramm, einschließlich präventiver Instandhaltungsmaßnahmen, instandhalten und einschlägige Instandhaltungsaufzeichnungen führen. Weiters ist sicherzustellen, dass nicht betriebsbereite Fahrzeuge nicht eingesetzt werden.¹⁶

Der Transport von Gepäck vom oder zum Luftfahrzeug darf nur durch den Vorfelddienst erfolgen. Notwendige Zufahrten durch Fahrzeuge von Speditionen sind jeweils mit der Flugplatzbetriebsleitung zu regeln.

Der Transport von Personen und Gepäck der Allgemeinen Luftfahrt erfolgt durch Bus mittels Vorfelddienst, wenn es die flugplatzbetriebliche Sicherheit erfordert.

Fahrzeuge und Geräte dürfen nur so lange auf dem Vorfeld verbleiben, wie sie für die Versorgungstätigkeit der Luftfahrzeuge benötigt werden. Behindernde oder vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge oder Geräte werden von der TFG kostenpflichtig entfernt.

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung sind sinngemäß auch für den Fahrzeugverkehr auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafens Innsbruck anzuwenden.

Die außerhalb des umzäunten Flughafenareals befindlichen Verkehrswege und Parkplätze sind unter den in § 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 1960/159 in der gültigen Fassung, genannten Voraussetzungen allgemein zugänglich.

¹⁶ gemäß (EU) 139/2014 Annex IV ADR.OPS.C.007 (c) und (d)

3.7 Schutzzonen für Flugsicherungsanlagen

Die durch Zäune oder Markierungshilfen erkenntlich gemachten Schutzzonen der Funknavigationsanlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flugsicherungsstelle Innsbruck betreten bzw. befahren werden.

3.8 Lagerung und Transport gefährlicher Güter

Der Transport, die Be- und Entladung sowie die Lagerung gefährlicher Güter auf dem Flughafen Innsbruck muss bei der Flugplatzbetriebsleitung rechtzeitig angekündigt werden, um entsprechende Vorkehrungen treffen zu können (z.B. gesonderter Abstellplatz für das Luftfahrzeug, Absperrungen, Benachrichtigung der Sicherheitsbehörden, usw.).

Auf die Bestimmungen der IATA Dangerous Goods Regulations wird hingewiesen.

3.9 Verunreinigung und Umweltschutz

Verunreinigungen, die bei Abstellung, Unterstellung oder Arbeiten entstehen, müssen vom Verursacher sofort beseitigt oder deren Beseitigung über die Flugbetriebsleitung veranlasst werden. Falls erforderlich, sind vom Luftfahrzeughalter Ölauffangwannen zu verwenden oder deren Bereitstellung über die Flugplatzbetriebsleitung zu veranlassen.

In Abwassereinfläufe (Kanäle) oder Wasserläufe darf nur Schmutzwasser ohne Rückstände von Betriebsstoffen oder Chemikalien eingelassen werden. Andere Flüssigkeiten, wie chemisch verunreinigtes Wasser, Öle, Treibstoffe usw. müssen in gesonderten Behältern gesammelt und gemäß Kapitel 3.8 gelagert werden.

3.10 Arbeiten am Flughafengelände

(Bau-) Arbeiten im Flughafengelände dürfen nur mit Zustimmung der TFG erfolgen. Mittels einer Sicherheitsbetrachtung werden vorab notwendige Auflagen für den weiterhin sicheren Flugplatzbetrieb und Flugbetrieb festgelegt.

Keinesfalls dürfen elektrische Befeuerungsanlagen angefasst werden, da ein technischer Fehler mit freiem Auge nicht erkannt werden kann. Gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Befeuerungsanlagen können im Fehlerfall auftreten. Lampen, Schächte und Sicherheitseinrichtungen, welche augenscheinlich nicht intakt sind, bitte umgehend der Flugplatzbetriebsleitung melden.

3.11 Arbeiten an Luftfahrzeugen

Plätze für die Durchführung der Wartung, Überholung, Änderung, Inspektion, Störungsbehebung oder Instandsetzung von Luftfahrzeugen sind in jedem Fall mit der Flugplatzbetriebsleitung zu vereinbaren. Der Flugplatzbetrieb darf durch die oben genannten Arbeiten nicht gefährdet werden.¹⁷

3.12 Mitführen von Tieren

Das Mitführen von Tieren muss so erfolgen, dass der Besitzer das Tier jederzeit physisch unter seiner Kontrolle hat (z.B. Leine), Personen nicht gefährdet werden können und der Flugbetrieb nicht behindert werden kann.

3.13 Gewerbliche Nutznießung

Jede gewerbliche Nutznießung innerhalb des Flughafenareals, z.B. durch Verkaufsstellen, Kioske, Wartungsbetriebe, Werkstätten, Fliegerschulen, Taxi-Standplätze, Reklame usw. ist nur aufgrund eines Vertrages mit der TFG zulässig. Soweit Räume und Flächen verfügbar sind, werden diese durch die TFG vermietet. Der Mietvertrag bedarf einer schriftlichen Ausfertigung.

Für das Vorliegen der erforderlichen Berechtigungen oder gewerblichen Konzessionen ist der Antragsteller verantwortlich. Die TFG behält sich das Recht der Einblicknahme vor.

3.14 Fundgegenstände

Fundgegenstände müssen am Schalter „Passenger Services and Information“ abgegeben werden. Sie werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

Fundgegenstände, die ersichtlich von Fluggästen des Linien- oder Bedarfsverkehrs stammen, können auch bei einem der Abfertigungsschalter abgegeben werden. Diese Fundgegenstände werden im Rahmen der nichtbehördlichen Abfertigung mit Hilfe des hierfür international vorgesehenen Nachforschungsdienstes (Lost and Found), soweit feststellbar, dem Besitzer zugeführt. Kann der Besitzer nicht ermittelt werden, werden solche Fundgegenstände ebenfalls entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

¹⁷ § 38 Zivilflugplatz-Betriebsordnung

3.15 Verbot von Alkohol, psychoaktiven Substanzen und sicherheitsgefährdender Medikamente

Alle Personen in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit im operativen Betrieb am Flughafen dürfen nicht durch Alkohol, psychoaktive Substanzen oder Medikamente in sicherheitsgefährdender Weise in ihren Fähigkeiten beeinträchtigt sein. Gleiches gilt für unbegleitete Personen, die auf den Bewegungsflächen oder sonstigen Betriebsflächen des Flughafens tätig sind.

Daher ist die Einnahme von Alkohol, psychoaktiver Substanzen bzw. beeinträchtigender Medikamente während der Dienstzeit und in den Pausen allen dort tätigen Personen untersagt. Der Restalkoholgehalt des Blutes darf nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) betragen.

Sollten Zweifel an der Einsatzfähigkeit einer Person in kritischen Bereichen bestehen oder sollte die Person von sich aus eine Beeinträchtigung melden, wird die Person umgehend von der kritischen Funktion abgezogen. Im Einverständnis mit der betroffenen Person können auch entsprechende Tests durchgeführt werden, um die Nicht-Beeinträchtigung dieser Person festzustellen. Sollte es beim Zustand einer Person wiederkehrend zu Auffälligkeiten oder Problemen kommen muss der Vorgesetzte informiert werden.

4 Betrieb von Luftfahrzeugen

4.1 Landung und Abflug

Die Benützung des Flughafens Innsbruck unterliegt den in der Entgeltordnung¹⁸ festgelegten Entgelten, die, falls keine anderen Vereinbarungen mit der TFG bestehen, nach der Landung oder vor dem Abflug am Schalter der Flugplatzbetriebsleitung zu entrichten sind.

4.2 Rollen und Rollhilfe

Beim Rollen müssen Rollleitlinien und Rollhalte eingehalten werden. Das Rollen auf Vorfeldern darf nur im Schritttempo erfolgen.

Das Ein- und Auswinken erfolgt durch Einwinker der TFG. Es wird ein Leitfahrzeug (FOLLOW-ME) als Rollhilfe bereitgestellt.

Bei Pannen oder zur Sicherung des Rollens eines Luftfahrzeuges unter besonderen Umständen wird auf Verlangen des Piloten eine Rollhilfe zur Verfügung gestellt.

Das Ein- und Ausrollen in bzw. aus Hangars mit eigener Motorkraft ist nicht zulässig.

4.3 Rollen und Positionieren von Luftfahrzeugen auf dem Hangar-Vorfeld

Das Rollen am Hangar-Vorfeld (Vorfeld vor den Hangars Süd 1 - 4) ist nur für ortsansässige Betreiber von Luftfahrzeugen ohne Follow-Me/Einwinker zulässig. Die jeweiligen Piloten müssen durch ihr Unternehmen/Verein/Halter über die Besonderheiten dieses Bereiches unterrichtet werden. Bei Zweifel an der Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände ist jegliche Rollbewegung nur mit Leitfahrzeug und Einwinker zulässig.

Nach Erteilung einer Freigabe zum Anlassen der Triebwerke ist vom Piloten oder einer den Triebwerksstart beaufsichtigenden Person (Start-up Crew) sicherzustellen, dass keine Gefährdung von Personen oder Sachen entstehen kann (z.B. durch Jetblast, Propeller Slipstream oder Downwash).

Abrollende Luftfahrzeuge haben durch Einschalten der Positionslichter und im Zweifelsfall mehrmaliges Betätigen der Landescheinwerfer/Rollscheinwerfer anzuzeigen, dass eine Rollfreigabe vorliegt und ab sofort mit dem Wegrollen des Luftfahrzeuges zu rechnen ist. In derartigen Fällen haben alle Fahrzeuge im betreffenden Bereich dem wegrollenden / rollenden Luftfahrzeug Vorrang zu geben.

Nach dem Abstellen der Triebwerke sind die Luftfahrzeuge so bald als möglich zu hangarieren oder so an den Nordrand des Hangarvorfelds zu verbringen, dass das Hangarvorfeld für rollende Luftfahrzeuge und Fahrzeuge möglichst hindernisfrei zur Verfügung steht.

¹⁸ <https://www.innsbruck-airport.com/business-aviation/aviation/entgeltordnung-zfbb>

4.4 Rollen und Positionieren von Luftfahrzeugen auf dem Vorfeld Nord

Das Rollen am Vorfeld Nord ist nur für ortsansässige Betreiber von Luftfahrzeugen mit einem maximalen Abfluggewicht laut AIP und nur bei Tag¹⁹ zulässig. Eine Sonderregelung für die Nutzung bei Nacht mit zusätzlichen Auflagen regelt ein entsprechendes Airside Operations Procedure²⁰. Im Regelfall ist für diesen Personenkreis das Rollen auf dem markierten Vorfeld ohne Follow-Me/Einwinker zulässig. Die jeweiligen Piloten müssen durch ihr Unternehmen/Verein/Halter über die Besonderheiten dieses Bereiches unterrichtet werden. Bei Zweifel an der Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände ist jegliche Rollbewegung nur mit Leitfahrzeug und Einwinker zulässig. Das Vorfeld Nord ist mit einer weißen Linie umrandet. Ein Rollen über die weiße Linie mit laufenden Triebwerken ist nicht gestattet.

Nach Erteilung einer Freigabe zum Anlassen der Triebwerke ist vom Piloten oder einer den Triebwerksstart beaufsichtigenden Person (Start-up Crew) sicherzustellen, dass keine Gefährdung von Personen oder Sachen entstehen kann. Das Anlassen der Triebwerke darf nur innerhalb des markierten Vorfeldes erfolgen.

Abrollende Luftfahrzeuge haben durch Einschalten der Positionslichter und im Zweifelsfall mehrmaliges Betätigen der Landescheinwerfer/Rollscheinwerfer anzuzeigen, dass eine Rollfreigabe vorliegt und ab sofort mit dem Wegrollen des Luftfahrzeuges zu rechnen ist. In derartigen Fällen haben alle Fahrzeuge im betreffenden Bereich dem wegrollenden/rollenden Luftfahrzeug Vorrang zu geben.

Nach dem Abstellen der Triebwerke sind die Luftfahrzeuge so bald als möglich zu hangarieren oder derart abzustellen, dass das Vorfeld Nord für rollende Luftfahrzeuge und Fahrzeuge möglichst hindernisfrei zur Verfügung steht. In jedem Fall ist der markierte Bereich nördlich des Rollhalts Z ständig freizuhalten. Parken bei Nacht ist im Bereich des Vorfeldes Nord untersagt bzw. nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Flugplatzbetriebsleitung erlaubt.

4.5 Benützung durch Militärluftfahrzeuge

Der Flughafen Innsbruck darf von Militärluftfahrzeugen unter denselben Bedingungen benützt werden wie von Zivilluftfahrzeugen.

Wird der Flughafen Innsbruck von einer größeren Anzahl von Militärluftfahrzeugen angeflogen, ist die Abstellung der Militärluftfahrzeuge vorher mit der Flugplatzbetriebsleitung abzusprechen, wobei die Belange und die Sicherheit der Zivilluftfahrt, insbesondere des Linien- und Bedarfsverkehrs, zu berücksichtigen sind.

¹⁹ zwischen Anfang der bürgerlichen Morgendämmerung (BCMT) und Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (ECET)

²⁰ Wird auf Anfrage von TFG zur Verfügung gestellt.

4.6 Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten

4.6.1 Hubschrauber

Für An- und Abflug von Hubschraubern steht am Flughafen Innsbruck die Piste zur Verfügung.

4.6.2 Motorsegler

Motorsegler gelten bei der Benützung des Flughafens Innsbruck als Motorflugzeuge. Sie unterliegen daher den Benützungsregeln und der Entgeltordnung für Motorflugzeuge.

4.6.3 Luftfahrzeuge mit Bremsfallschirm

Soweit möglich, sollen Bremsschirme erst nach Verlassen der Piste ausgeklinkt werden. Die Einholung der Bremsschirme koordiniert die Flugplatzbetriebsleitung zusammen mit der Flugverkehrskontrollstelle.

4.6.4 Segelflugzeuge

Der Segelflugbetrieb darf nur auf Grundlage des Segelflugabkommen zwischen der Flugverkehrskontrollstelle Innsbruck (ACG), der TFG und den Segelflugorganisationen betrieben werden.

Für den Segelflugbetrieb ist das nordwestliche Flughafenareal bestimmt. Die Segelflugbetriebsflächen und Windenstartstellen sind im Segelflugabkommen beschrieben.

Starts von Segelflugzeug-Motorschleppflügen sind nur auf der befestigten Piste zulässig. Es ist nach Möglichkeit Startrichtung 26 zu wählen.

4.6.5 Fallschirmabsprünge

Für den Fallschirmsprungschulbetrieb steht auf dem Flughafen Innsbruck keine bestimmte Fallschirmspringerlandefläche zur Verfügung.

Fallschirmspringerlandungen im Bereich des Flughafenareals sind mit der Flugplatzbetriebsleitung und der Flugsicherung abzusprechen.

4.6.6 Ultraleichtluftfahrzeuge

Der Flugbetrieb mit Ultraleichtluftfahrzeugen²¹ (ULs) auf dem Flughafen Innsbruck ist zulässig.

4.6.7 Freiballone, Lenkluftschiffe

Ist eine Benützung des Flughafens Innsbruck mit Freiballonen oder Lenkluftschiffen beabsichtigt, müssen vom Luftfahrzeughalter vorher die notwendigen Vorkehrungen mit der Flugplatzbetriebsleitung vereinbart werden.

4.6.8 Modellflüge

Modellflüge sind ohne vorherige Genehmigung am Flughafen Innsbruck verboten.

4.7 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bewegungsunfähige und verunfallte Luftfahrzeuge im Flugplatzrettungsbereich sind grundsätzlich vom Luftfahrzeughalter oder seinen Beauftragten so rasch wie möglich zu entfernen. Vor der Entfernung verunfallter Luftfahrzeuge ist die Freigabe durch die Flugunfallkommission abzuwarten.

Unabhängig von der Verpflichtung des Luftfahrzeughalters gemäß vorstehendem Absatz ist der Flugplatzhalter berechtigt, die Bergung von Luftfahrzeugen am Flugplatz bzw. im Flugplatzrettungsbereich jederzeit und unverzüglich auch ohne Rücksprache mit dem Luftfahrzeughalter und ohne Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten durchzuführen oder zu veranlassen. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen der ZFBO verwiesen, demnach der Flugplatzhalter verpflichtet ist, die Bewegungsflächen des Zivilflugplatzes im betriebsbereiten Zustand zu halten und während der Betriebszeiten aufgetretene Störungen unverzüglich zu beheben.²²

Der Flugplatzhalter haftet in allen Fällen nur für Schäden, die vom Flugplatzhalter oder dessen Beauftragten und Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, jedoch nicht, wenn deren Herbeiführung im Rahmen der Bergungstätigkeit nicht vermieden werden kann.

Soweit zeitnah verfügbar, werden bei Bergungsarbeiten durch den Flugplatzhalter Fachkräfte des Luftfahrzeughalters beigezogen. Die Luftfahrzeughalter sind eingeladen, derartige Fachkräfte im Voraus dem Flugplatzhalter namhaft zu machen, um in Notfällen Verzögerungen zu vermeiden. Auch können zwischen Luftfahrzeughalter und Flugplatzhalter hinsichtlich der Bergung von Luftfahrzeugen besondere Vereinbarungen getroffen werden.

²¹ gemäß § 4 Ziffer 6 Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 (ZLLV)

²² § 15 Zivilflugplatz-Betriebsordnung

4.8 Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen

Die Zuweisung der Abstellplätze erfolgt durch die Flugplatzbetriebsleitung.

Parken von mehr als zwei Stunden muss zwecks reibungsloser Abfertigung anderer Luftfahrzeuge der Flugplatzbetriebsleitung rechtzeitig mitgeteilt werden.

Die Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge, wie Vorlegen von Bremsklötzen, Verankern, etc. obliegt dem Piloten bzw. dem Luftfahrzeughalter, ungeachtet deren Verpflichtung das Einvernehmen mit dem Flugplatzhalter herzustellen ist. Die TFG stellt nach Verfügbarkeit lediglich in geringem Umfang Befestigungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Luftfahrzeughalter, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, haften der TFG für Schäden, die durch das nicht gesicherte Luftfahrzeug entstehen, und haben die TFG auch gegen Ansprüche von Dritten schad- und klaglos zu halten.

Das Anbringen von Befestigungsmaterial zum Verankern von Luftfahrzeugen in den an das Vorfeld angrenzenden Grünflächen ist nur mit Zustimmung der Flugplatzbetriebsleitung gestattet. In jedem Fall ist die genaue Position der Verankerungen mitzuteilen, um Schäden beim Befahren und Bewirtschaften (Mähen) dieser Flächen zu vermeiden.

Werkzeugkisten, Abdeckungsmaterial und sonstige außerhalb des Luftfahrzeugs verbleibende Gegenstände dürfen nur im Hangar oder in dem dafür vorgesehenen Regal südlich der Betriebsstraße (zwischen Containerlager und Enteisungsmittellager) gelagert werden. Dies gilt während der An- und Abwesenheit des Luftfahrzeugs.

Die Hangars dienen ausschließlich zur Unterstellung von Luftfahrzeugen. Die Einstellung von Luftfahrtgeräten ist an eine entsprechende Vereinbarung mit der TFG gebunden. Die Einstellung der Luftfahrzeuge umfasst jedoch nicht die Verpflichtung des Flugplatzhalters zur Bewachung und Verwahrung des Luftfahrzeuges und von im Luftfahrzeug gelagerten Sachen.

Die Abstellung oder Überholung von Kraftfahrzeugen in den Hangars ist nicht zulässig.

Soweit freie Unterstellplätze vorhanden sind, können kurzfristige oder langfristige Unterstellungen bei der Flugplatzbetriebsleitung beantragt werden. Bei Platzmangel haben Dauerhangarierungen vor Kurzhangarierungen Vorrang.

Die Aufsicht über die Hangars, soweit diese nicht zur Gänze vermietet sind, und des davor befindlichen Vorfeldes obliegt der Flugplatzbetriebsleitung.

Das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen, die Betätigung der Hangartore, die Verwendung der Flugplatzgeräte darf nur durch das hierfür bestimmte Personal der TFG erfolgen.

Die Vorfelder unmittelbar vor den Hangars müssen von Fahrzeugen und Geräten aller Art freigehalten werden, um das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht zu behindern oder diese zu gefährden.

4.9 Laufenlassen von Luftfahrzeugtriebwerken

Probelaufe von Luftfahrzeugtriebwerken und Hilfstriebwerken bedürfen der Genehmigung durch die Flugplatzbetriebsleitung.

Triebwerkslärm auf dem Boden ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Außerhalb der Betriebszeiten sowie in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr darf kein Probelauf von Luftfahrzeugtriebwerken und Hilfstriebwerken erfolgen.

Das Laufenlassen von Triebwerken zum Zweck der Gewichtsreduzierung des Luftfahrzeuges ist nicht gestattet.

Der Einsatz von Hilfstriebwerken (APU) ist aus Lärmschutzgründen nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt. Außerhalb dieser Zeit dürfen Hilfstriebwerke nur mit Zustimmung der Flugplatzbetriebsleitung und nur in den Fällen benutzt werden, in denen eine Versorgung durch ein Bodenstromgerät bzw. Heiz- oder Kühlgerät aus technischen Gründen nicht möglich ist.

4.10 Betankung und Enttankung von Luftfahrzeugen

Die Firma Air BP führt als Betankungsdienstleister die Betankungen während der Flughafenbetriebszeit durch. Die Betankung wird mit Tankfahrzeugen durchgeführt. Treibstoff bzw. Ölarten sind der AIP LOWI AD 2.4 zu entnehmen.

Außerhalb der Betriebszeiten kann die Versorgung nur nach Voranmeldung von mindestens 2 Stunden vor Betriebsschluss bei AIR BP oder über die Flugplatzbetriebsleitung gewährleistet werden.

Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Be- und Enttankung haben der Betankungsdienstleister und der Luftfahrzeughalter bzw. dessen Beauftragte zu sorgen.

Für Betankung oder Enttankung von Luftfahrzeugen mit Fluggästen an Bord bzw. bei ein- oder aussteigenden Fluggästen gelten besondere Verfahren, die erst nach Zustimmung durch die Flugplatzbetriebsleitung angewendet werden dürfen.²³

Luftfahrzeuge dürfen in geschlossenen Räumen (inkl. Hangars) nicht betankt oder enttankt werden.

Bei Verschütten von Betriebsstoffen ist unverzüglich die Flugplatzbetriebsleitung zu verständigen, welcher die notwendigen Reinigungsarbeiten veranlasst.

²³ § 35 Zivilflugplatz-Betriebsordnung

5 Zivilflugplatz-Bodenabfertigung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 FBG ist am Flughafen Innsbruck Selbstabfertigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des FBG zulässig. Der Nutzer darf sich zur Ausübung der Abfertigungsleistungen nicht Dritter oder Subagenten bedienen. Der Beginn bzw. das Ende der Selbstabfertigung muss gemäß § 3 Abs. 4 FBG dem Leitungsorgan 90 Tage vor Beginn der Flugplanperiode, in der mit der Selbstabfertigung begonnen bzw. diese beendet werden soll, mittels eingeschriebenen Briefs angezeigt werden. Die „Bestimmungen für Selbstabfertiger am Flughafen Innsbruck“ (Kapitel 6) bilden einen integrierten Bestandteil dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen.

Nutzer, welche keine eigene Abfertigung am Flughafen Innsbruck einrichten, müssen diese der TFG übertragen. In diesen Fällen ist ein diesbezüglicher Vertrag zwischen dem Luftfahrzeughalter und der TFG schriftlich abzuschließen.

5.1 Verkehrsabfertigung (Traffic-Handling)

Für die Abfertigung ist ein Abfertigungsgebäude mit allen für den internationalen Luftverkehr notwendigen Einrichtungen verfügbar. Die Bodenabfertigung kann gemäß § 3 Abs. 1 FBG durch den Luftfahrzeughalter selbst bzw. durch seine eigenen Bediensteten durchgeführt werden. Luftfahrzeughalter, welche keine eigene Abfertigung am Flughafen Innsbruck einrichten, müssen diese der TFG übertragen.

5.2 Vorfeldabfertigung (Ramp Handling)

Den Anforderungen und dem Verkehrsaufkommen entsprechend sind bei der TFG Vorfeldgeräte für alle derzeit im internationalen Luftverkehr üblichen bzw. auf dem Flughafen Innsbruck zulässigen Luftfahrzeugtypen verfügbar. Im Bedarfsfall werden für außergewöhnliche Verladungen, nach vorheriger Vereinbarung, Spezialgeräte zu den ortsüblichen Taxen bereitgestellt.

Die TFG stellt auf Anforderung das aufgelegte „Leistungsverzeichnis der Bodenverkehrsdienstleistungen“²⁴ zur Verfügung. Ankommende Piloten können entsprechende Aufträge auch unmittelbar den Einwickern übergeben, ansonsten ist die Flugplatzbetriebsleitung zuständig.

Selbstabfertiger haben entsprechend den Bestimmungen der §§ 5 und 10 FBG die Zentralen Infrastruktureinrichtungen sowie die sonstigen Einrichtungen des Flughafen Innsbruck zu nutzen und hierfür den in der Entgeltordnung²⁵ vorgesehenen Tarif zu entrichten. Die Einrichtungen der Zentralen Infrastruktur sind in der Anlage 1 der Entgeltordnung angeführt.

Die Zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich von der TFG nach Maßgabe der oben genannten Anlage vorgehalten, verwaltet und betrieben.

²⁴ Anlage 2 der Entgeltordnung

²⁵ <https://www.innsbruck-airport.com/business-aviation/aviation/entgeltordnung-zfbb>

Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Selbstabfertiger haben gemäß § 10 Abs. 3 FBG²⁶ für die Nutzung der sonstigen Einrichtungen am Flughafen Innsbruck an die TFG ein Entgelt (Gestattungsentgelt) zu entrichten.

6 Bestimmungen für Selbstabfertiger

- derzeit nicht vorhanden -

7 Hausordnung

- Die Hausordnung wird auf der nächsten Seite eingefügt -

²⁶ Bundesgesetz über die Öffnung des Zugangs zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen (Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz - FBG) BGBl. I Nr. 97/1998 i.d.g.F.

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Verkehrsflächen, Gebäude und Einrichtungen der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. und für alle Benützer des Flughafens Innsbruck gemäß § 17 Zivilflugplatz-Betriebsordnung – ZFBO.

2. Öffentliche Bereiche

- 2.1. Alle öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen, Gebäude und Einrichtungen der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. stehen während der Öffnungszeiten des Flughafens zur ordentlichen, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Benützung zur Verfügung.
- 2.2. Personen, welche die Ordnung erheblich stören oder andere Benützer belästigen, z.B. durch Worte, Taten, Lärm, Geruch etc., oder deren Verhalten sonst berechtigter Weise Anstoß erregt, können aus den Gebäuden und vom Flughafengelände verwiesen werden.

3. Bewilligungspflichtige Nutzung

- 3.1. Eine den Rahmen der ordentlichen, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Benützung überschreitende Inanspruchnahme des Flughafengeländes bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung durch die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. Darunter fallen beispielsweise:
 - a) das Aufstellen von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Werbeständen oder Willkommensständen
 - b) das Aufstellen von Fahrnisbauten
 - c) das Aufbringen jeglicher Werbung
 - d) das Verteilen von Werbung (inkl. Werbeartikeln und Warenproben), Flugblättern und sonstigen Druckschriften
 - e) die Durchführung von Werbeveranstaltungen
 - f) die Durchführung von Demonstrationen
 - g) das Veranstellen von Musik-/Theateraufführungen und dergleichen
 - h) die Durchführung von Ausstellen, Vorführungen oder ähnlichem
 - i) das Ausführen von Warentransporten über andere als die dafür vorgesehenen Anlieferwege, insbesondere über grundsätzlich dem Personenverkehr vorbehaltene öffentliche Flächen
 - j) Passagierbefragungen und sonstige Erhebungen
- 3.2. Jedenfalls unzulässig ist zum Beispiel das Anbringen jeglicher Beschriftungen und Mitteilungen auf Einrichtungen oder Gebäuden auf dem Flughafengelände.
- 3.3. Gewerbliche Nutznießung:

Jede gewerbliche Nutznießung und Tätigkeit innerhalb des Flughafenareals, z.B. durch Verkaufsstellen, Lokale, mobile Betriebseinrichtungen, Kioske, Reklame, Wartungsbetriebe, Werkstätten, Luftfahrtschulen, Luftverkehrsgesellschaften, Cateringbetriebe, Autovermietungen, Taxi-Standplätze usw. ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Flugplatzhalters zulässig.

Soweit Räume und Flächen verfügbar sind, werden diese durch die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. vermietet.

Für das Vorliegen erforderlicher behördlicher Genehmigungen bzw. Berechtigungen oder gewerblicher Konzessionen ist der Antragsteller verantwortlich, die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. behält sich das Recht der Einsichtnahme vor.

- 3.4. Besichtigungen, Reportagen, Film- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Veranstaltung aller Art, Versammlungen, Sammlungen usw. innerhalb des Flughafengeländes, auch der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen und Gebäudeteile, bedürfen einer Genehmigung des Flugplatzhalters und sind so rechtzeitig mit dem Flugplatzhalter abzusprechen, dass das erforderliche Einvernehmen mit den am Flughafen Innsbruck eingerichteten behördlichen Dienststellen hergestellt, eine verantwortliche Begleitperson bereitgestellt, sowie die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit vorbereitet werden können. Der Flugplatzhalter behält sich jedoch vor, erteilte Genehmigungen jederzeit, insbesondere aus Sicherheitsgründen, mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Für Veranstaltungen am Flughafen Innsbruck, gegen deren Abhaltung der Flugplatzhalter keinen Einwand hat, obliegt die Einholung der vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen – ausgenommen der Bewilligungen der OZB gemäß §4 ZFBO – dem Veranstalter. Soweit der Flugplatzhalter keine schriftlichen Genehmigungen (Abschriften, Durchschriften usw.) direkt erhält, wird der Einblick in die einschlägigen Dokumente ausdrücklich vorbehalten.

4. Verhalten am Flughafen Innsbruck

- 4.1. Auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden.
- 4.2. Auffälligkeiten, welche inakzeptable Gefahr in sicherheitskritischen Abläufen oder Einrichtungen erkennen lassen, sind an die Safety-Abteilung des Flughafens zu melden (safety@innsbruck-airport.com).
- 4.3. Außerhalb der gekennzeichneten Raucherzonen besteht ein generelles Rauchverbot.
- 4.4. Das Rauchverbot schließt auch den Konsum von elektrischen Zigaretten und ähnlichen Rauchwaren ein.
- 4.5. Die Verwendung von Kopfhörern für Musik oder zum Telefonieren ist in Bereichen mit Fahrzeugverkehr untersagt. Die Verwendung von Kopfhörern ist ausschließlich zur Verringerung von Lärm auf das Gehör erlaubt.
- 4.6. Notausgänge und Fluchtwege, Zugänge zu Notfalleinrichtungen, Ein- und Ausgänge, Liftzugänge, Treppenzugänge und Treppenabgänge sowie Bereiche von automatischen Türen und Windfängen sind jederzeit freizuhalten.
- 4.7. Der Missbrauch von Notfalleinrichtungen ist strengstens untersagt.
- 4.8. Es dürfen keine Gepäckstücke unbeaufsichtigt stehen gelassen werden. Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. übernimmt keinerlei Haftung.
- 4.9. Rollstühle und andere Hilfsmittel für Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie Gepäckwagen dürfen nur bestimmungsgemäß gebraucht und nicht aus dem Flughafengelände entfernt werden. Reparaturen und Bergung von missbräuchlich verwendeten Gepäckwagen werden in Rechnung gestellt.
- 4.10. Fundgegenstände sind am Passagier- und Serviceschalter der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. abzugeben. Sie werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 4.11. Das Benützen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Rollschuhen, Trolley-Scootern und Ähnlichem in den Gebäuden im Passagierbereich ist unzulässig bzw. nur mit entsprechender Bewilligung möglich.

- 4.12. Für die außerhalb des umzäunten Flughafenareals befindlichen Verkehrswege und -flächen gilt die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) in der gültigen Fassung.
Die Bestimmungen der StVO gelten sinngemäß auch auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafenareals.
- 4.13. Die Verwendung von feuer- und explosionsgefährlichem Material oder übel riechenden Stoffen ist untersagt.
- 4.14. Jegliche Lagerung von Waren in den öffentlichen Bereichen und allgemeinen Flächen innerhalb und außerhalb der Gebäude und Einrichtungen der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 4.15. Benützer des Flughafenareals sind verpflichtet, Abfälle nach Wertstoffen zu trennen und die dazu bereitgestellten speziellen Sammelbehälter zu benutzen. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. bezeichneten Orten entsorgt werden.
- 4.16. Das Mitführen von Tieren innerhalb des Flughafenareals muss so erfolgen, dass der Besitzer das Tier jederzeit unter seiner Kontrolle hat (z.B. Leine), Personen nicht gefährdet sind und der Flugplatzbetrieb weder behindert noch gefährdet werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die allgemein zugänglichen Teile innerhalb der Flughafengebäude. Der Tierbesitzer haftet für jeden flugplatzbetriebliche Störung oder Verunreinigung durch das Tier. Die Einhaltung veterinärärztlicher Bestimmungen obliegt dem Tierbesitzer.
- 4.17. Verursacher außerordentlicher Verunreinigungen haben selbst für deren Beseitigung zu sorgen und können im Unterlassungsfall zur Entrichtung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet werden.
- 4.18. Verursacher von Beschädigungen an Gebäuden oder Einrichtungen auf dem Flughafengelände haben diese unverzüglich der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. bekannt zu geben.
- 4.19. Aus Sicherheitsgründen werden relevante Teile des Flughafenareals videoüberwacht.
- 4.20. Anweisungen des Flughafenpersonals sind zu befolgen.
- 4.21. Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung oder berechnigte Weisung können die Verweisung vom Flughafengelände, ein Hausverbot, Schadenersatzforderungen und/oder Strafverfolgung zur Folge haben.

Dipl.-Ing. Marco Pernetta

Geschäftsführer

Innsbruck, Dezember 2023